

Beschlüsse des Gemeinderates Borsdorf

Monat November 2010

066/2010

Untersuchung von Einsparpotential im Reinigungspool
Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 13 / nein: 1 /
Enthaltungen: 3 / befangen: 0

067/2010

Untersuchung von Einsparpotential im Bauhof ohne
Reinigungspool
Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 13 / nein: 0 /
Enthaltungen: 3 / befangen: 1

068/2010

Untersuchung von Einsparpotential im Jugendhaus
Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 12 / nein: 2 /
Enthaltungen: 3 / befangen: 0

069/2010

Untersuchung von Einsparpotential in der Bibliothek
Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 15 / nein: 1 /
Enthaltungen: 1 / befangen: 0

070/2010

Einsparpotential im Bereich Kindertagesstätte Panitzsch
Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 16 / nein: 0 /
Enthaltungen: 0 / befangen: 1

071/2010

Einsparpotential im Bereich der Grundschulen Borsdorf und Panitzsch

Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 17 / nein: 0 /

Enthaltungen: 0 / befangen: 0

072/2010

Einsparpotential unter dem Gesichtspunkt einer freiwilligen Gemeindevereinigung

Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 14 / nein: 2 /

Enthaltungen: 1 / befangen: 0

073/2010

Haushaltsplanung 2011, mittelfristige Finanzplanung 2012-2014

Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 17 / nein: 0 /

Enthaltungen: 0 / befangen: 0

074/2010

Einsparpotential im Bereich Hort Panitzsch

Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 17 / nein: 0 /

Enthaltungen: 0 / befangen: 0

075/2010

Aufhebung Beschluss-Nr.: 062/2010 –

Verkauf des Flurstücks 277/3 der Gemarkung Borsdorf

Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 17 / nein: 0 /

Enthaltungen: 0 / befangen: 0

076/2010

Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 593/1 der Gemarkung Panitzsch (angrenzend zum Sportplatz Panitzsch)

Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 16 / nein: 0 /

Enthaltungen: 1 / befangen: 0

077/2010

Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 593/1 der Gemarkung Panitzsch (angrenzend

zum Sportplatz Panitzsch)

Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 16 / nein: 0 /

Enthaltungen: 1 / befangen: 0

078/2010

Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 593/1 der Gemarkung Panitzsch (angrenzend zum Sportplatz Panitzsch)

Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 16 / nein: 0 /

Enthaltungen: 1 / befangen: 0

079/2010

Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 593/1 der Gemarkung Panitzsch (angrenzend zum Sportplatz Panitzsch)

Gesamtstimmen: 19 / anwesend: 17 / ja: 16 / nein: 0 /

Enthaltungen: 1 / befangen: 0

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. IV Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung der Flurstücke 297/2-6, 297/10, 297/11 der Gemarkung Panitzsch in den Innenbereich (Ergänzungssatzung Gerichshainer Straße 27-35, Dr.-Margarete-Blank-Straße 24)

auf der Grundlage des BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf mit Beschluss Nr. 029 / 2010 vom 30.06.2010 die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. IV Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung der Flurstücke 297/2-6, 297/10, 297/11 der Gemarkung Panitzsch in den Innenbereich (Ergänzungssatzung Gerichshainer Straße 27-35, Dr.-Margarete-Blank-Straße 24) in ihrer um die Ergebnisse der Abwägung vom 30. Juni 2010 ergänzten Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung in der Bauverwaltung der Gemeinde Borsdorf, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf während nachfolgender Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag:	vorm. geschl.		13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag:	8.00 - 12.00	und	13.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	vorm. geschl.		13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	8.00 - 12.00	und	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag:	7.00 - 11.30 Uhr		

Eine Verletzung der in § 214 Abs. I Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung des § 214 Abs. II BauGB wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für Mängel des Abwägungsvorgangs, auch wenn sie nach § 214 Abs. III Satz 2 BauGB beachtlich sind. (§ 215 Abs. I BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. III Satz 1 und 2 sowie Abs. IV BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Borsdorf, 15. Dezember 2010

Ludwig Martin
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Borsdorf

Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks

Die Gemeinde Borsdorf beabsichtigt, eine Teilfläche von nachfolgendem Grundstück zu verkaufen und schreibt daher öffentlich durch Aushang in den Informationskästen und in der Ausgabe des Borsdorfer Amtsblattes vom 15.12.2010 aus:

Eine Grundstück (Teilfläche) - Ostsiedlung in Borsdorf, Flst.-Nr. 68 i der Gemarkung Borsdorf

Teilfläche

Größe: ca. 210 m²
Breite: ca.6,50 m, Tiefe: ca. 32,50 m

Bisherige Nutzung: Garten- und Erholungsgrundstück (z. Z. brachliegend)

Vorhandene Bebauung: keine (nicht bebaubar)

Erschließung: Die Wasserleitung liegt im öffentlichen Bereich vor dem Grundstück (der Mischwasserkanal ist ca. 25 m vom Grundstück entfernt)

Mindestangebot: **5.145,00 €**

Die Vermessungskosten sind von dem Erwerber zu tragen.

Wegen weiterer Auskünfte und Ortsbesichtigungen nach vorheriger telefonischer Anmeldung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (034291/414-26) der Gemeinde.

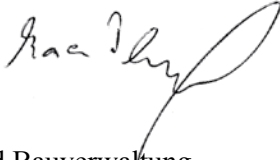
Angebotsabgabe im geschlossenen Umschlag und als „Angebot Grundstückserwerb für Flurstück 68 i (Teilfläche)“ Borsdorf“ gekennzeichnet bis 08.02.2011 an die Gemeindeverwaltung Borsdorf, Liegenschaft- und Gebäudemanagement, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf.

Mit der Angebotsabgabe ist ein geeigneter Bonitätsnachweis (Finanzierungsbestätigung o. ä.) einzureichen. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist

freibleibend. Die Gemeinde Borsdorf ist nicht verpflichtet, einem Gebot oder dem Höchstbietenden den Zuschlag zu erteilen.

Die Angebotsauswertung soll am 09 Februar 2011 in der Sitzung des Verwaltungsausschusses erfolgen. Bei Vorliegen zuschlagsfähiger Angebote ist vorgesehen, den Zuschlag in der Gemeinderatssitzung am 23. Februar 2011 zu erteilen.

Borsdorf, 15.12.2010



Marcus Planert

Ltr. Bürgerservice und Bauverwaltung



Bekanntmachung der Gemeinde Borsdorf

Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks

Die Gemeinde Borsdorf beabsichtigt, nachfolgendes Grundstück zu verkaufen.

**Ein Baugrundstück Franz-Mehring-Straße in Borsdorf,
Flst-Nr. 277/3 der Gemarkung Borsdorf**

Grundstück

Größe:	1017 m ² Breite: ca. 20 m, Tiefe: ca. 50 m 80 m ² Abzug für Gasreglerstation inkl. 4,00 m Schutzstreifen)
Bisherige Nutzung:	Garten- und Wochenendnutzung – zur Zeit brachliegend
Vorhandene Bebauung:	keine
Besonderheiten:	Grunddienstbarkeiten für Leitungen und bestehende Gasdruck-Regelanlage- sind zu übernehmen!
Zulässige Bebauung:	sofort bebaubar nach §§ 63 ff. SächsBO, § 34 BauGB
Obergrenzen für die Bebaubarkeit entsprechend § 17 BauNVO bzw. laut	2 Vollgeschosse, Einzelgebäude Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) 1,2
Erschließung:	vollständig erschlossen im Sinne des Baugesetzbuches
Mindestangebot:	29.600,00 €

Die Veräußerung erfolgt als vermessenes Grundstück.

Wegen weiterer Auskünfte und Ortsbesichtigungen nach vorheriger telefonischer Anmeldung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (03 42 91/414-26) der Gemeinde.

Mit der Angebotsabgabe ist ein geeigneter Bonitätsnachweis (Finanzierungsbestätigung o. ä.) einzureichen. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist freibleibend. Die Gemeinde Borsdorf ist nicht verpflichtet, einem Gebot oder dem Höchstbietenden den Zuschlag zu erteilen.

Borsdorf, 15.12.2010 *Kraus*

Marcus Planert
Ltr. Bürgerservice & Bauverwaltung



Bekanntmachung der Gemeinde Borsdorf

Verpachtung eines gemeindeeigenen Grundstücks

Die Gemeinde Borsdorf sucht für das nachfolgende gemeindeeigene Grundstück einen neuen Pächter:

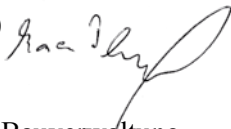
Großer Weg in Zweenfurth

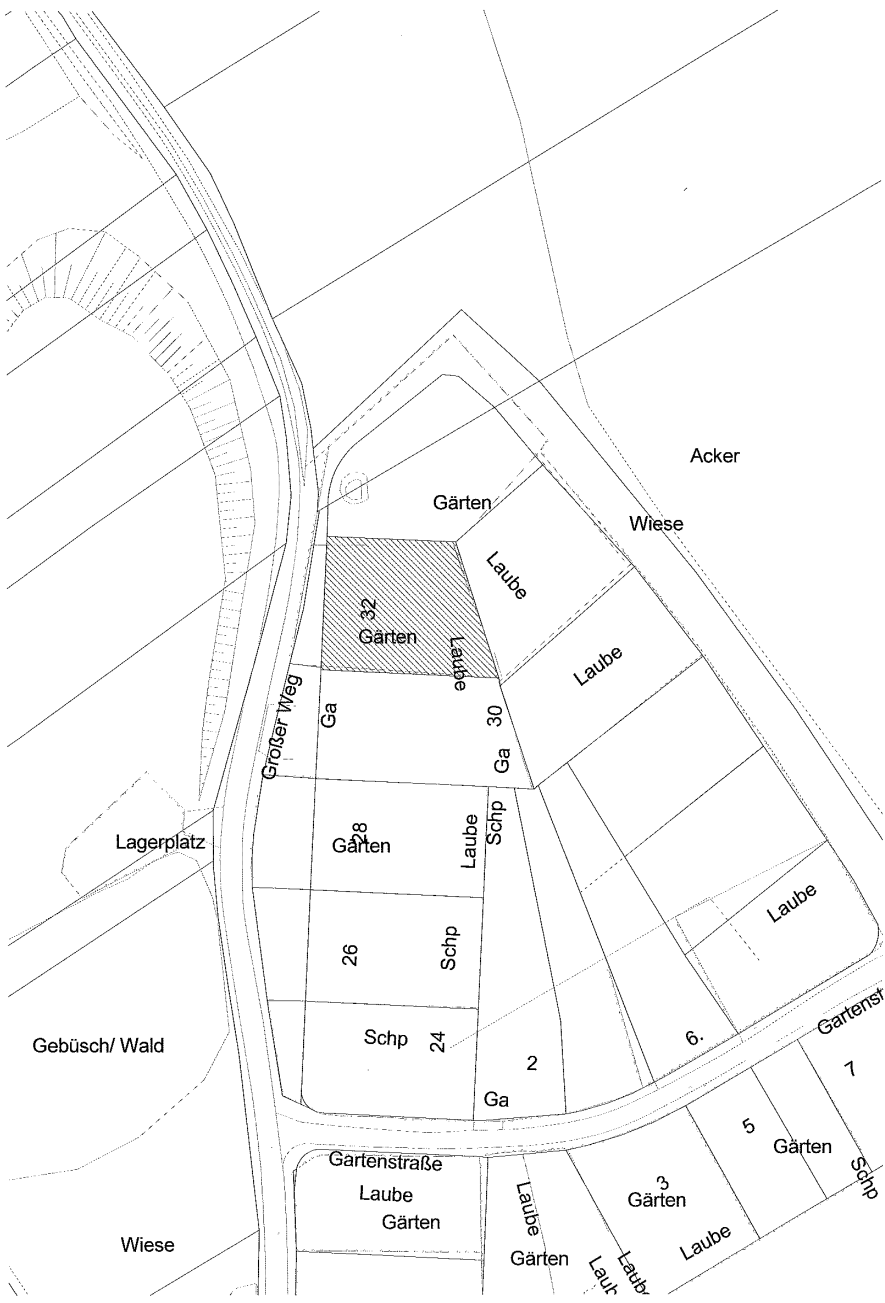
Flurstück-Nr.:	619, Gemarkung Zweenfurth
Größe:	1.070 m ² (Breite.ca 29 m, Tiefe: ca 37 m)
Nutzung:	Garten- und Erholungsgrundstück
Vorhandene Bebauung:	Gartenlaube ca. 35 m ² (im Pachtpreis enthalten)
Erschließung:	privat
Pachtpreis:	1,10 €/m ² pro Jahr

Wegen weiterer Auskünfte und Ortsbesichtigungen nach vorheriger telefonischer Anmeldung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (03 42 91/414-26) der Gemeinde.

Borsdorf, 15.12.2010

Marcus Planert
Ltr. Bürgerservice & Bauverwaltung





Bekanntmachung der Gemeinde Borsdorf

Verpachtung eines gemeindeeigenen Grundstücks

Die Gemeinde Borsdorf sucht für das nachfolgende gemeindeeigene Grundstück einen neuen Pächter:

Leipziger Straße/Industriestraße in Borsdorf

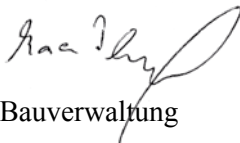
Flurstück-Nr.:	61/98 Gemarkung Borsdorf
Größe:	1.083 m ² (Breite.ca. 29m, Tiefe: ca. 36 m)
Nutzung:	Garten- und Erholungsgrundstück
Vorhandene Bebauung:	Gartenlaube ca 35 m ² (im Pachtpreis enthalten)
Erschließung:	Elektroanschluss vorhanden
Pachtpreis:	1,10 €/m ² pro Jahr
Sonstiges:	Das Grundstück hat derzeit eine Wasserversorgung durch einen Brunnen. Es ist über eine Zufahrt von der Leipziger Straße (Wegerecht) erreichbar. Die Beräumung erfolgt noch zu Lasten der Gemeinde.

Wegen weiterer Auskünfte und Ortsbesichtigungen nach vorheriger telefonischer Anmeldung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (03 42 91/414-26) der Gemeinde.

Borsdorf, 15.12.2010

Marcus Planert

Ltr. Bürgerservice & Bauverwaltung



Wir gratulieren unseren Senioren, die 75 Jahre ...

Januar 2011

- 95.** 25.1. Irmgard Kretzschar
- 92.** 7.1. Erika Werner
- 91.** 7.1. Helmut Thümmel
- 90.** 17.1. Ursula Thümmel
- 89.** 10.1. Else Weber
12.1. Walter Ludwig
17.1. Ruth Kutscher
18.1. Alfred Winkler
- 88.** 3.1. Erna Burkhardt
- 87.** 6.1. Alma Franz
14.1. Werner Reinicke
30.1. Ulrich Papenfuß
- 86.** 09.1. Margarete Golditz
31.1. Ruth Schmidt
31.1. Hellmuth Tiedemann
- 85.** 21.1. Karl-Heinz Eilert
- 84.** 2.1. Hannelore Espig
15.1. Ronald Schroeder
21.1. Margarete Brandes
30.1. Helga Pohle
- 83.** 4.1. Alfred Scholz
- 81.** 13.1. Hildegard Langhammer
23.1. Gertraude Heynig
30.1. Walter Richter
- 80.** 1.1. Waltraut Fuchs
3.1. Gertrude Hitzegard
3.1. Liesa Rudolf
6.1. Annemarie Rossmann
7.1. Wolfgang Otto
11.1. Dr. Rolf Klötzler
- 79.** 7.1. Carl-Heinz Apel
7.1. Helmut Kuhn
12.1. Erhard Hilbert
29.1. Sigrid Busch
- 78.** 6.1. Erhardt Wüsteneck
7.1. Waltraut Merta
20.1. Gertrud Pönitz
29.1. Werner Pissors
- 77.** 5.1. Marlis Michel
9.1. Peter von Ryssel
13.1. Maria Kanitz
13.1. Rolf Hertel
13.1. Siegfried Rother
22.1. Werner Winkler
29.1. Karl Karl
- 76.** 2.1. Margret Liebold
4.1. Manfred Janßen
9.1. Ruth Fischer,
28.1. Dr. Horst Göhler
- 75.** 5.1. Manfred Satke
11.1. Rolf Brand

...und älter werden und wünschen ihnen alles Gute

75. 20.1. Walburga Baudisch
21.1. Helmut Adomat

Februar 2011

97. 24.2. Hellmut Rost

95. 9.2. Johanna Schürer

89. 9.2. Hugo Görbing
10.2. Natalie Pfützner
28.2. Harry Heckert

88. 21.2. Elsa Lück
22.2. Helmut Weske

87. 9.2. Hans Ponickau
16.2. Elfriede Müller
18.2. Karl Stoschek
22.2. Johanna Müller

86. 3.2. Marianne Heynig
15.2. Werner Lämmel
22.2. Lisa Schöpe
24.2. Ingeburg Seidel

85. 2.2. Joachim Franke
6.2. Regina Wajroch
7.2. Elfriede Lippmann
15.2. Johanna Ludwig

84. 1.2. Gertrud Leipzig
13.2. Hildegard Behrendt
25.2. Bernhard Frenzel

83. 7.2. Annemarie Birnbaum
14.2. Heinz Bachstein

82. 19.2. Annelies Nikolai
20.2. Edith Schütze
21.2. Kriemhild Schütze
23.2. Irmgard Thiele

81. 5.2. Alice Müller
17.2. Gertrud Lindner
27.2. Herbert Piotrowski

80. 7.2. Ingrid Hilger
8.2. Ingeborg Hartlage
10.2. Horst Rößner
15.2. Brigitte Kaden
24.2. Gerhard Eckardt

79. 4.2. Walter Büchse
4.2. Gerhard Liebold
19.2. Henriette Bennewitz

78. 1.2. Johanna Pissors
6.2. Rolf Müller
7.2. Wolfgang Barthel
10.2. Gerhard Frost
14.2. Egon Ludewig
21.2. Erhard Kutzschke

77. 3.2. Ingrid Zapf
6.2. Eva Maria Schille
9.2. Günter Wolf
26.2. Lisa Kranz

76. 15.2. Horst Grunau
17.2. Erna Bertram

- 75.** 5.2. Ursula Kratsch
8.2. Eugen Wehmann
9.2. Marga Blaschke
9.2. Renate Klein
16.2. Manfred Engel

- 75.** 17.2. Inge Hilbert
17.2. Manfred Tautenhahn
19.2. Siegfried Köhler
22.2. Rolf Trebes
27.2. Gisela Schoppe



Gemeindenachrichten

Weihnachtliche Musik am Heiligabend

Die weihnachtliche Musik am Heiligen Abend erklingt auch dieses Jahr ab 15 Uhr in Zweenfurth vor der Kirche und ab 16 Uhr vom Turm der Borsdorfer Schule.

Weihnachtsbaumentsorgung

Auch im Jahr 2011 können ab 3. Januar ausgediente Weihnachtsbäume wieder an folgenden Standorten abgelegt werden:

Borsdorf	Wiese am Park – Grimmaische Straße Wiese neben dem Bauhof – Leipziger Straße
Panitzsch	Containerplatz – Am Rain
Zweenfurth	Am Containerplatz – Großer Weg

Neue Heizung

In der Borsdorfer Schule wurde im Keller eine moderne Gasheizung eingebaut.
Diese Maßnahme ist Bestandteil der energetischen Sanierung.
Die alte Ölheizung im Nebengebäude wurde außer Betrieb genommen.

Straßenbau

Der Straßenbau in der Borsdorfer Straße geht planmäßig voran und wird voraussichtlich zum Erscheinungstermin dieses Blattes beendet sein.

Diese Firmen haben für das Parthenfest 2010 gespendet

Schuwo Bau GmbH
RUBA Hausbau GmbH
Ing. Büro Klemm & Hensen GmbH
Kunert Dächer und Bau GmbH
Roland u. Hannelore Bartsch
Mitgas GmbH
Falk Schmutzler, Allianz-Generalvertretung
Meding, Elektroanlagen
Landmaschinenvertrieb Deuben GmbH
Kugler und Partner GmbH
Jörg Winter-Marktfruchtbetrieb
Leipziger Handelshaus - Hans-Jürgen Karstein
Bürotec Thoß Bürofachhandels GmbH
Autopark Borsdorf GmbH
Schmiezek, Andreas-Reifendoktor
Röder LTR Bau GmbH
FMH, Friedrich Maschinen-Handels GmbH
Schotte, Thomas
Ingenieurbüro Jürgen Lebe
Fa. Voigt GmbH
Ing. Büro Frank Heider
Pension und Eistaxi Hans-Dieter Reichelt
Ingenieurbüro Jürgen Glatzer
Gerüstbau Remler und Söhne
Tiefbau Harnisch, Ute Reinhold
Sachsen Assekuranz-Leipziger Vers.Dienst GmbH
Vermessungsbüro Roland Meyer
MEWA Textil-Service AG & Co.
Bautransport GmbH
Fuhrbetrieb Edgar Hilbert
BFD - Buchholz Fachinformationsdienst
Autowerkstatt, Tobias Uhlmann
Metallbau Andreas Stengel
Strümpel, Dieter Bausachverständigenbüro
Bäse, Barbara Zeitschriften u. Lotto
Gralapp, Stefan Bezirksschornsteinfeger
Druckschmiede, David Burckhardt
Weiß Baustoffe
ARZ Ingenieure GmbH & Co.KG
Fa. Isler, Rolf
Quauck GmbH
Fleischerei Schönfeld
Maukisch, Michael
Fa. Ashauer und Partner
Fa. Jörg Höppner-Hausmeisterservice
Kosmetikstudio, Ulrike Lachmann
Sparkasse Leipzig
Ingenieurgesellschaft f. angew. Computertechnik
Ingenieurbüro Martin, Ludwig
Raumausstatter Matthias Mauersberger
Ballonteam Leipzig
PVM- Personenverkehrsgesellschaft Muldentäl
S&W Arbeitsbühnen
Büroausstatter Böhm
Kommunale Wasserwerke Leipzig
BTZ der Handwerkskammer zu Leipzig
Deutsche Kreditbank AG
Autohaus Graupner
Siad Hachicho, Hygieneprodukte
Eiszeit - Panitzsch
Blumenhaus und Gärtnerei Grahl
Haarstudio Eule
Naturwinkel Inh. Frau Groß
KFZ Elektrik Bernd Hartmann
Fa. Hans Joachim Forwerk
Tischlerei Rainer Michael
Fahrrad Fisch
REWE Markt Hans - Georg Möller oHG
GfB mbH Catering
Bäckerei Erhard Müller
Weinhandlung Großkopf
Ulrich Seidel
U&S Western Management, Stefan Miletha
Stoll -Steinmetzbetrieb
Physiotherapie, Ines Görke
Elektrofirma Hoffmann

Satzung

für die Nutzung der Öffentlichen Bibliothek in der Gemeinde Borsdorf und Erhebung von Ausleihgebühren

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418) geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (BGBl. I S. 167) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf mit Beschluss-Nr. 088/2010 am 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Borsdorf unterhält eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Leseförderung, der Erweiterung des Wissens, der Bildung, Information und Unterhaltung.

§ 2

Benutzungsberechtigung

1. Die Bibliothek kann von jedermann (im Folgenden „Benutzer“ genannt) im Rahmen dieser Satzung benutzt werden.
2. Bei juristischen Personen, Behörden, Institutionen und Firmen zeichnet ein Vertreter für die Entleihungen persönlich verantwortlich.

§ 3

Anmeldung

1. Jeder Benutzer hat bei der Anmeldung seinen Pass oder Personalausweis vorzulegen. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt der Be-

nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Anerkennung der Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Borsdorf und erteilt die Einwilligung zur elektronischen Speicherung seiner personengebundenen Daten.

2. Benutzer unter 18 Jahren benötigen für die Anmeldung die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

3. Nach erfolgter Anmeldung und Entrichtung der ersten Benutzungsgebühr erhält der Benutzer einen Benutzerausweis ausgehändigt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils nach Ablauf eines Jahres neu zu entrichten. Der Ausweis berechtigt für die Dauer eines Jahres zur Benutzung der Bibliothek. Er kann auf Anfrage verlängert werden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust ist der Bibliothek sofort zu melden. Die Ausgabe eines Ersatzbenutzerausweises ist gebührenpflichtig. Wohnortwechsel und Änderung der Personalien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Rückgabe des Ausweises hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Bibliothek nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Ausleihe

1. Die Ausleihe der von der Bibliothek bereitgestellten Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.

Kindern und Jugendlichen kann das Ausleihen von Printmedien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.

Ihnen wird die Ausleihe von Nonbookmedien, die für sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz ungeeignet sind, verweigert.

2. Auszuleihende Medien sind vor der Ausleihe auf sichtbare Mängel zu prüfen und diese sind sofort anzuzeigen.

3. Die Leihfristen für Print- und Nonbookmedien sind wie folgt festgelegt:

- Bücher 4 Wochen
- CD 2 Wochen
- CD-Rom 2 Wochen

- DVD 1 Woche
- MC 2 Wochen
- Nintendo DS 4 Wochen
- Zeitschriften 2 Wochen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihfrist verkürzt werden.

4. Der Leser kann seine ausgeliehenen Medien auf Anfrage vor Ablauf der Leihfrist entsprechend Punkt 4.3. bis zu 2 Mal verlängern lassen. Nach überschrittenem Ausleihdatum ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Die Verlängerung vorbestellter Medien ist nicht möglich.

5. Die Bibliothek kann auf Wunsch für den Leser Medien in anderen Bibliotheken anfordern. Dies ist nur im Rahmen eines Bibliotheksnetzes möglich, dem die Bibliothek Borsdorf angeschlossen ist. Jede Medienanforderung ist gebührenpflichtig.

Deutschlandweite Fernleihen sind nicht möglich.

§ 5

Umgang mit den entliehenen Medien, Haftung

1. Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung zu bewahren.
2. Der Leser hat auf die Beschädigung und Verschmutzung der Medien unaufgefordert und unverzüglich aufmerksam zu machen. Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich zu melden. Für jede Beschädigung oder bei Verlust der entliehenen Medien ist durch den Benutzer bzw. den gesetzlichen Vertreter Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Die Einarbeitung eines Ersatzexemplars ist gebührenpflichtig
3. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist verboten. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für die durch ihn entliehenen Medien.
4. Für Schäden, die von anderen nach missbräuchlicher Benutzung des Benutzerausweises verursacht werden, haftet der rechtmäßige Nutzer.

§ 6

Überschreiten der Leihfrist

1. Ist ein ausgeliehener Gegenstand nicht fristgerecht (am letzten Tag der üblichen oder verlängerten Leihfrist) zurückgegeben, wird ein gebührenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet. Die Rückgabe kann mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Die anfallenden Kosten trägt der Benutzer.

§ 7

Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Taschen u. ä. sind vor der Mediensuche in den bereitgestellten Schließfächern zu deponieren.
2. Rauchen, der Verzehr von Speisen und Getränken sowie ruhestörendes Verhalten sind in der Bibliothek nicht gestattet.
3. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8

Internetbenutzung und Kopieren

1. Die Nutzung des Internet in den Bibliotheksräumen erfordert die Anmeldung als Bibliotheksbenutzer. Ausdrücke sind gegen Gebühr möglich.
2. In der Bibliothek der Gemeinde Borsdorf können gegen Gebühr Kopien im Format A4 angefertigt werden.
3. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist das Urheberrecht zu beachten.
4. Die Gemeinde als Träger der öffentlichen Einrichtung ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitstehende Leitung und den Internetzugang der Bibliothek abgerufen werden können.

5. Vom Benutzer nachweislich verursachte Schäden an Hard- und Software werden zum Reperaturpreis/ Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt.
6. Die Verwendung eigener Speichermedien und Datenträger ist untersagt.
7. Das Herunterladen kostenpflichtiger Dateien ist verboten.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen diese Satzung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der weiteren Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Borsdorf werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Bibliotheksnutzung entsteht am Tag der Anmeldung durch den Benutzer. Weitere Gebühren entstehen zu Beginn des nächsten Berechnungszeitraumes der Benutzung. Die Gebühren gemäß Ziffer 2 bis 9 entstehen mit Verwirklichung des angegebenen Tatbestandes.

1. Bibliotheksbenutzung

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| • Familienkarte | 24,00 € / Jahr |
| • Erwachsene | 18,00 € / Jahr |
| • Kinder, Schüler und Studenten | 6.00 € / Jahr |

2. Überschreitung der Leihfrist

- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| • Erwachsene | 3,00 € / Woche und Medieneinheit |
| • Kinder, Schüler und Studenten | 1,00 € / Woche und Medieneinheit |

3. Ersatzausweis bei Verlust oder selbstverschuldeter Unlesbarkeit

- für alle Benutzer 5,00 € / Ausweis

4. Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 10,00 € / Medium

5. Kopien

- einseitig 0,10 € / Seite
- zweiseitig 0,15 € / Seite

6. Computernutzung

- Ausdruck schwarz/weiß 0,15 €/Seite
- Ausdruck farbig 0,50 €/Seite

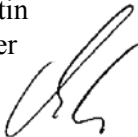
7. Medienanforderung aus anderen Bibliotheken

- Pro Medium 3,00 €

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.2006 außer Kraft.

Ludwig Martin
Bürgermeister



Borsdorf, 08.12.2010

Ende des Borsdorfer Amtsblattes